

Präambel

Das Gebiet des BADISCHEN SPORTBUNDES NORD e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg (im folgenden „BSB“) ist in neun Sportkreise (Bruchsal, Buchen, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim) eingeteilt.

Sie sind gebietsmäßig deckungsgleich mit den jeweiligen Landkreisen in den 1946 festgelegten Grenzen.

Ausnahmen können vom Hauptausschuss des BSB im Einvernehmen mit den beteiligten Sportkreisen festgelegt werden.

Der Sportkreis Mannheim im BSB fördert das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt auf allen ihm möglichen Ebenen. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit aller Teile der Bevölkerung setzt er sich dafür ein, unterschiedliche Sichtweisen und Lebenssituationen bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen zu berücksichtigen. Der Sportkreis tritt nachdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an. Er erwartet das von allen seinen Mitgliedern ebenso. Soweit die folgende Satzung keine eigene Regelung vornimmt, gilt die Satzung des BSB ergänzend.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sportkreis ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen und führt den Namen

Sportkreis Mannheim e.V. im Badischen Sportbund Nord

Der Sportkreis hat seinen Sitz in Mannheim.

Er ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Sports. Durch den Sport soll die Gesundheit und sportliche Betätigung der gesamten Bevölkerung, sowie die überfachliche Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine und der ihm angehörenden Fachverbände oder Untergliederungen von Fachverbänden in allen überfachlichen Fragen verwirklicht. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung und Interessenvertretung des Sports auf Kreisebene
- b) Förderung des Deutschen Sportabzeichens
- c) Beratung der Mitgliedsvereine
- d) Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit
- e) Förderung und Pflege der Aktivität von Frauen und Männern, sowie aller gesellschaftlichen Gruppierungen, die mit dem Sport in Verbindung stehen
- f) Förderung kommunaler Partnerschaften und Begegnungen
- g) Vertretung des BSB auf Kreisebene, sofern er sie nicht selbst wahrnimmt
- h) Öffentlichkeitsarbeit

Die sportfachlichen Aufgaben werden auf Sportkreisebene ausschließlich durch die jeweiligen Fachverbände und deren regionale Untergliederungen erfüllt.

Der Sportkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren. Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Sportkreises sind:

1. die nach § 8 der BSB-Satzung aufgenommenen Mitgliedsvereine des BSB, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben, oder die vom BSB diesem zugeordnet worden sind.
2. die im Gebiet des Sportkreises bestehenden Untergliederungen von Fachverbänden.
Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder im BSB ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind die unter Punkt 3 aufgeführten Vereine und Verbände.
3. Verbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3 beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Sportkreisvorstand. Mit dieser Mitgliedschaft sind keine Ansprüche auf finanzielle Förderung verbunden.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffern 1 und 2 endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im BSB, gemäß Ziffer 3 mit dem Austritt.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3 kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Für die Ausschlussgründe und das Verfahren gilt § 13 der BSB-Satzung entsprechend.

§ 4 Finanzierung

Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von Mitgliedern gem. § 3 Ziffern 1 und 2.

Über die Beiträge von Mitgliedern gem. § 3 Ziffer 3 entscheidet der erweiterte Sportkreisvorstand.

Zur Durchführung der Aufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung

- der Verwaltungskostenzuschuss durch den BSB
- Sportfördermittel der öffentlichen Hand
- sonstige Zuschüsse und Zuwendungen, Beiträge sowie Spenden

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt in Verantwortung des/der Ressortleiter Finanzen.

Sie unterliegt der Prüfung durch beim Sportkreistag zu wählende KassenprüferInnen.

Der Verwendungsnachweis der Zuschüsse des BSB ist zusammen mit dem Prüfbericht der KassenprüferInnen bis 31. März des Folgejahres dem BSB in der von diesem vorgegebenen Form vorzulegen.

§ 5 Sportkreis und BSB

Der Sportkreis ist die rechtlich selbstständige Untergliederung des BSB für seinen Bezirk und nach § 2 und § 27 der Satzung des BSB dessen regionale Gliederung. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. Die Satzung des Sportkreises und jede Änderung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des BSB.

Der Sportkreis und seine Mitglieder haben das Recht und die Pflicht durch entsprechend der Satzung des BSB gewählte Delegierte oder Vertreter/innen an den Sportbundtagen und an Sitzungen der BSB Organe teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

Der Sportkreis hat

- die Aufgaben des BSB im Gebiet des Sportkreises wahrzunehmen, soweit sie in dessen regionale Zuständigkeit fallen oder er vom BSB entsprechend beauftragt wurde
- den BSB zu unterstützen, dass die Mitgliedsvereine ihre Verpflichtungen gegenüber dem BSB gewissenhaft und pünktlich erfüllen
- die beauftragten VertreterInnen des BSB-Präsidiums an seinen Sportkreistagen und den Sitzungen seiner Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
- bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im BSB hervorgehen, die in der BSB-Satzung vorgesehene Schlichtung in die Wege zu leiten.

§ 6 Die Organe des Sportkreises

1. Die Organe des Sportkreises sind:

- der Sportkreistag
- der Sportkreisvorstand
- der erweiterte Sportkreisvorstand

2. Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln.

3. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann abweichend von Absatz 2 beschließen, den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu gewähren. Über die Erteilung von Ehrenamtspauschalen ist dem Sportkreistag zu berichten.

4. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in der Satzung des BSB und in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Sportkreises beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegen den Sportkreis einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 Sportkreistag

Der Sportkreistag findet alle drei Jahre mindestens fünf Wochen vor dem Sportbundtag des BSB statt. Die Einberufung durch den Sportkreisvorstand erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des BSB unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung umfasst insbesondere:

1. Erstattung des Geschäftsberichts
2. Erstattung des Kassenberichts
3. Erstattung des Berichts der Kassenprüfer/ innen
4. Entlastung des Sportkreisvorstandes
5. Wahlen des Sportkreisvorstandes
6. Bekanntgabe der Vertreterin/des Vertreters der Fachverbände und der Sportkreisjugend
7. die Wahl von zwei Kassenprüfer/Innen und eines/r Stellvertreter /In
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Erledigung von Anträgen
10. Wahl der Delegierten für den Sportbundtag
11. Verschiedenes

Die Wahl von Ehrenvorsitzenden des Sportkreises wird auf Vorschlag des erweiterten Sportkreisvorstandes durch den Sportkreistag vorgenommen.

Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sportkreistag bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bis spätestens zum 31.12. des letzten Jahres vor dem Jahr eines ordentlichen Sportkreistages bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

Für das aktive Wahlrecht für Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 und 2 ist § 33 Absatz 1 und 3 der Satzung des BSB bindend. Mitglieder nach § 3 Ziffer 3 haben je eine Stimme. Im Übrigen gilt für die zu erzielenden Abstimmungsquoten § 37 der Satzung des BSB.

Für das passive Wahlrecht ist § 33 Absatz 2 der Satzung des BSB bindend.

Über den Verlauf des Sportkreistages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem BSB baldmöglichst zuzuleiten.

§ 8 Außerordentlicher Sportkreistag

Ein außerordentlicher Sportkreistag findet statt, wenn es

1. der Sportkreisvorstand für erforderlich hält oder
2. 1/4 der Mitglieder des Sportkreises diesen unter Angabe eines Grundes beantragen

Die Einberufung erfolgt entsprechend § 7 mit der Maßgabe, dass Anträge auf Änderung der Satzung des Sportkreises neun Wochen vor dem außerordentlichen Sportkreistag bei der Geschäftsstelle vorliegen müssen.

§ 9 Der Sportkreisvorstand

Der Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Sportkreisvorsitzenden
- b) bis zu vier stv. Sportkreisvorsitzenden, darunter einer/eine der/die den Bereich „Frauen und Sport“ verantwortet;
- c) dem/der RessortleiterIn Finanzen
- d) dem/der RessortleiterIn Verwaltung
- e) dem/der RessortleiterIn Öffentlichkeitsarbeit
- f) dem/der VertreterIn der Fachverbände
- g) dem/der VertreterIn der Sportkreisjugend
- h) der Sportkreistag kann bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben wählen.

Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder können eingeladen werden.

Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes werden mit Ausnahme der Vertreter der Fachverbände und der Sportkreisjugend auf dem Sportkreistag auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der/die VertreterIn der Fachverbände wird von den Vertretern der Fachverbände des BSB im erweiterten Sportkreisvorstand, der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend vom Sportkreisjugendtag gewählt, und dem Sportkreistag bekannt gegeben.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der erweiterte Sportkreisvorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu betrauen.

§ 10 Aufgaben des Sportkreisvorstandes

Der Sportkreisvorstand hat alle Aufgaben für den Sportkreis wahrzunehmen, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes festgelegt ist.

Der Sportkreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist.

Der Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder darunter mindestens zwei Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzung leitende Vorsitzende.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Vorsitzendem/n bzw. dem/der SitzungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben.

Der/die Sportkreisvorsitzende und die StellvertreterInnen sind Vorstand des Sportkreises im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Sportkreises berechtigt.

Der Sportkreisvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beauftragte als Mitglieder des erweiterten Sportkreisvorstandes ernennen.

§ 11 Der erweiterte Sportkreisvorstand

Der erweiterte Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Sportkreisvorstand
- b) den Kreisvorsitzenden der Fachverbände oder den von den Fachverbänden, deren Sportart im Sportkreis von Vereinen betrieben wird, benannten VertreterInnen
- c) den Beauftragten für besondere Aufgaben
- d) einem/r weiteren VertreterIn der Sportkreisjugend
- e) den sachkundigen Einwohnern in den Sportausschüssen der Stadt Mannheim und des Rhein-Neckar-Kreises

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder zu b) und d) eine/n VertreterIn entsenden.

Der erweiterte Sportkreisvorstand tritt zu mindestens einer Sitzung im Jahr zusammen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§12 Aufgaben des erweiterten Sportkreisvorstandes

Der erweiterte Sportkreisvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Berichten des Sportkreisvorstandes, der Sportkreisjugend und des Ausschusses für Frauen und Sport
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Verabschiedung des Sportkreishaushaltes
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder gem. § 3 Ziffer 3
- e) Vorschläge für die Wahl des Sportkreisvorstandes
- f) Vorschlag zur Wahl der sachkundigen Einwohner für die Sportausschüsse der Stadt Mannheim und des Rhein-Neckar-Kreises

- g) Verabschiedung von Ordnungen, die nach dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Finanzordnung und die Ehrenordnung
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern
- i) Vorschlagsrecht von Ehrenvorsitzenden
- j) Entscheidungen über Ehrenamtszuschlägen nach § 6.2 und § 6.3

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Vorsitzenden bzw. SitzungsleiterIn und der/dem ProtokollantenIn zu unterschreiben.

§ 13 Sportkreisjugend

Die Kinder und Jugendlichen bilden die Sportkreisjugend. Sie umfasst die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -verbände gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Sie ist die Jugendorganisation des Sportkreises.

Die Sportkreisjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung der Badischen Sportjugend und der Satzung des Sportkreises. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, keine der Satzung und den Ordnungen des BSB widersprechenden Entscheidungen herbeizuführen.

Die Sportkreisjugend regelt die ihr durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben gemäß der Jugendordnung der Badischen Sportjugend eigenverantwortlich.

Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Sportkreises Mannheim e.V. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Sportkreisjugendtag der Sportkreisjugend beschlossen wird. Sie muss vom erweiterten Sportkreisvorstand genehmigt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die Sportkreisjugend ist zuständig für die Bearbeitung der Kinder- und Jugendfragen im Sportkreis. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Sportkreissatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportkreisjugendtages. Dies geschieht immer unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Für die Sportkreisjugend gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Sportkreis.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

§ 15 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Sportkreisvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Sportkreises kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportkreistag beschlossen werden. Es bedarf hierzu der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. In der gleichen Sitzung wählt der Sportkreistag zwei Liquidatoren/innen, die nur gemeinsam vertretungs- und verfügungsberechtigt sind.

Bei Auflösung des Sportkreises fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den BSB oder dessen Rechtsnachfolger.

Mannheim, 19. April 2013



gez. Michael Scheidel
Vorsitzender



gez. Kurt Herschmann
stellv. Vorsitzender



gez. Rainer Pfenning
stellv. Vorsitzender



gez. Dr. Hamann
stellv. Vorsitzende



gez. Jan Jonescheit
stellv. Vorsitzender